

07.04.86

Wi - K

**Verordnung**

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der  
Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und  
Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das Be-  
stehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen

A. Zielsetzung

Weitere Gleichstellung der Zeugnisse der Berufsfachschule Iserlohn.

B. Lösung

Verlängerung der Frist, bis zu der Prüfungszeugnisse der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn über das Bestehen der Abschlußprüfung als Maschinenschlosser, Werkzeugmacher (Industrie), Galvaniseur, Energiegeräteelektroniker, Energieanlagenelektroniker, Informationselektroniker sowie Funkelektroniker den Zeugnissen über das Bestehen der Prüfung in entsprechenden Berufen vor der Industrie- und Handelskammer gleichgestellt werden, bis zum 31. Dezember 1990.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

**Bundesrat**

Drucksache 173/86

07.04.86

Wi - K

**Verordnung**

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der  
Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und  
Elektrotechnik Iserlohn mit dem Zeugnissen über das Bestehen  
der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
14 (42) - 614 04 - G1 5/86

Bonn, den 7. April 1986

An den  
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Wirtschaft  
zu erlassende

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungs-  
zeugnissen der Staatlichen Berufsfachschule  
für Fertigungstechnik und Elektrotechnik  
Iserlohn mit den Zeugnissen über das Bestehen  
der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-  
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
( Dr. Schäuble )

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen  
der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik  
und Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das  
Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen

Vom ..... 1986

Auf Grund des § 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom  
14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 des  
Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden  
ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts  
für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungs-  
gesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1962) im Einvernehmen  
mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung  
des Bundesrates verordnet:

§ 1

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Die bis zum 31. Dezember 1990 von der Staatlichen Berufsfachschule  
für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn erteilten  
Prüfungszeugnisse über erfolgreich abgelegte Abschlußprüfungen  
werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung  
in Ausbildungsberufen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung  
gleichgestellt:

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses der Berufsfachschule	Ausbildungsberuf, für den gleichgestellt wird
Abschlußprüfung als Maschinenschlosser	Maschinenschlosser
Abschlußprüfung als Werkzeugmacher (Industrie)	Werkzeugmacher (Indust.)
Abschlußprüfung als Galvaniseur	Galvaniseur
Abschlußprüfung als Energiegeräte- elektroniker	Energiegeräteelektro- niker
Abschlußprüfung als Energieanlagen- elektroniker	Energieanlagenelektro- niker
Abschlußprüfung als Informations- elektroniker	Informationselektro- niker
Abschlußprüfung als Funkelektroniker	Funkelektroniker.

173/86

- 2 -

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1986

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

4

Begründung

Durch die Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen vom 26. September 1980 (BGBl. I S. 1891) sind die Zeugnisse der schulischen Abschlußprüfung als "Maschinenschlosser", "Werkzeugmacher (Industrie)", "Galvaniseur", "Energiegeräteelektroniker", "Energieanlagen-elektroniker", "Informationselektroniker" und "Funkelektroniker" den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung vor der Industrie- und Handelskammer in den Ausbildungsberufen "Maschinenschlosser", "Werkzeugmacher (Industrie)", "Galvaniseur", "Energiegeräteelektroniker", "Energieanlagen-elektroniker", "Informationselektroniker" und "Funkelektroniker" gleichgestellt worden.

Von der Gleichstellung wurden nur solche Zeugnisse erfaßt, die bis zum 31. Dezember 1985 ausgestellt worden sind. Der vorliegende Entwurf einer neuen Verordnung sieht eine weitere Gleichstellung der Prüfungszeugnisse bis zum 31. Dezember 1990 vor.

Grundlage für die erneute Gleichstellung ist die Stellungnahme des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 14.10.1985, wonach die Voraussetzungen für eine Gleichstellung der o.a. Prüfungszeugnisse auch weiterhin gegeben sind. Bei der Erarbeitung der Stellungnahme sind die vom früheren Bundesausschuß für Berufsbildung empfohlenen Kriterien zur Beurteilung der Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen vom 20.1.1976 angewandt worden.

Aufgrund dieser positiven Stellungnahme des Bundesinstituts für Berufsbildung sowie der bisher bei Abschlußprüfungen erzielten Ergebnisse erscheint die Verlängerung der Gleichstellung um 5 Jahre gerechtfertigt.

16.05.86

## Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 564. Sitzung am 16. Mai 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.